



Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus- Impfverordnung – CoronImpfV)

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 19. Mai 2021

21. MAI 2021

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung nimmt zum vorliegenden Referentenentwurf zur Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung wie folgt Stellung:

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hatte in den vergangenen Wochen deutlich gemacht, dass die Organisation der Impfungen die Praxen vor große Herausforderungen stellt. Neben den Impfungen gewährleisten die Praxen auch die reguläre Versorgung ihrer Patienten. Vor diesem Hintergrund haben sich viele Praxen entschlossen, die Impfungen außerhalb der Praxisöffnungszeiten durchzuführen, um die Untersuchungen und Behandlungen ihrer Patienten nicht zu gefährden. Durch diese Trennung schützen die Ärzte die Patienten auch vor Infektionen.

Aus Sicht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wäre es daher unter anderem erforderlich gewesen, Zulagen wie einen Samstagszuschlag für die Impfungen in den sprechstundenfreien Zeiten vorzusehen. Hierdurch hätten die besonderen Aufwände bei Wochenendimpfungen abgebildet werden können, die mit der in der Impfverordnung vorgesehenen ärztlichen Vergütung der Impfungen in Höhe von 20 Euro je Impfung bei weitem nicht honoriert sind. In diesem Zusammenhang hatte die Kassenärztliche Bundesvereinigung einen Zuschlag in Höhe von 12 Euro je Impfung am Samstag vorgeschlagen.

In Bezug auf die in § 6 Abs. 4 und 5 Impfv eingefügte Vergütung für den digitalen Impfnachweis wird dringend darauf hingewiesen, dass klargestellt werden sollte, dass es sich hierbei um ärztliche Leistungen oder solche Leistungen handelt, die in einem engen Zusammenhang mit der ärztlichen Leistung des Impfers stehen. Anderenfalls droht, dass die Vergütung für die Erstellung des Impfbefehls alle Einnahmen des Arztes gewerbsteuerpflichtig macht („sog. gewerbsteuerrechtliche Infektionstheorie“). Aus Sicht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist es unzumutbar, die Arztpraxen derzeit auch noch mit steuerrechtlichen Problemen zu belasten. Daher sollte durch eine Anpassung des § 4 Umsatzsteuergesetz sowie eine entsprechende Regelung in der Coronavirus-Impfverordnung unmissverständlich klargestellt werden, dass es sich auch bei der Ausstellung des Impfbefehls um eine ärztliche Leistung handelt, für die weder Umsatzsteuer noch Gewerbesteuer anfällt.

Zudem ist es aus Sicht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erforderlich, dass bei einem nachträglichen Versand des Impfbefehls die Portokosten übernommen werden. Insbesondere bei der vorgesehenen Absenkung der Erstattung für die Erstellung des Impfbefehls auf 2 Euro ist dies notwendig.

Ferner weist die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Zusammenhang mit der Ausweitung der Impfsurveillance um die Erfassung der unter 18-Jährigen darauf hin, dass zur Anpassung der entsprechenden Systeme, die dieses Datum bisher nicht erfassen, die erforderliche Zeit von mindestens einer Woche gewährleistet werden sollte.

Angemerkt sei weiterhin, dass die differenzierte Datenlieferung gemäß § 11 Abs. 7 Impfv an das Bundesministerium für Gesundheit einen Vorlauf benötigt und frühestens für erbrachte Leistungen ab dem 7.6.2021 möglich ist. Die erste differenzierte Lieferung ist daher erst ab Juli 2021 umsetzbar.

Abschließend ist bezogen auf die in der Begründung angeführte Möglichkeit, dass Privatarztpraxen auch Verrechnungsstellen einbinden können, anzumerken, dass das Verfahren derzeit unklar ist. Aus Sicht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sollte auch im Normtext geregelt werden, dass sich die privatärztlichen Verrechnungsstellen registrieren können und in diesem Fall eine Sammelabrechnung für alle Privatarztpraxen im KV-Bezirk abgeben können, die die Verrechnungsstelle mit der Abrechnung beauftragt haben.

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und politische Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1043
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 180.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 70 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.